

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar),
Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32054 –**

Dienstrechtliche Benachteiligung von LSBTI in Bundesbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Anhörung des Verteidigungsausschusses zum „Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten“ am 26. April 2021 bestätigte der Sachverständige Dr. Philipp-Sebastian Metzger, dass es für Beamte in den Bundesbeamten- und Landesbeamtengesetzen sowie den korrespondierenden Disziplinargesetzen vergleichbare Regelungen zum sogenannten Wohlverhalten der Beamten gegeben habe, die ebenso zu einer dienstrechtlichen Benachteiligung von Beamten geführt haben (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw17-pa-verteidigung-homosexuelle-soldaten-834572>). So lässt sich beispielsweise auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verweisen (BVerwG, Urteil vom 13. März 1968 – II D 34.64, BeckRS 1968, 31329589). In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur Diskriminierung von LSBTI in Bundesbehörden auf Bundestagsdrucksache 19/30702 gab die Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung an, dass das Fragerecht nur insoweit Rekonstruktionspflichten zu Sachverhalten früherer Bundesregierungen beinhaltet, „soweit diese gegenwärtig politisch noch relevant sind“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung. Jede institutionelle und strukturelle Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen ist von politischer Relevanz.

In den deutschen Streitkräften wurde im Gegensatz zu anderen Bereichen die Benachteiligung von Homosexuellen auf der Grundlage eines Erlasses des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahr 1984 bis in das Jahr 2000 hinein offiziell praktiziert und angewiesen. Diese strukturelle und systematische Diskriminierung bis in das Jahr 2000 hinein, stellt damit auch den besonderen Grund für den Erlass des Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einver-

nehmlicher homosexueller Handlungen durch Wehrdienstgerichte verurteilten Soldatinnen und Soldaten dar.

Eine abschließende Beantwortung sämtlicher Fragen kann mit vertretbarem Aufwand nicht erfolgen. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es auch Benachteiligungen von Beamtinnen und Beamten oder Tarifbeschäftigten des Bundes insbesondere in den frühen Jahren der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat. Konkrete Informationen hierzu können von der Bundesregierung nicht mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden. Nach der Personalaktenrichtlinie sind Personalakten aber nur bis fünf Jahre nach ihrem Abschluss aufzubewahren und im Anschluss regelmäßig zu vernichten. Eine umfassende Rekonstruktion von etwaigen lang zurückliegenden Fällen und Verfahren ist der Bundesregierung daher nicht mehr möglich. Sollten beim Bundesarchiv noch vereinzelt Personalakten vorhanden sein, wäre es angesichts des erforderlichen erheblichen Personaleinsatzes zumindest unverhältnismäßig nach etwaigen Fällen ohne Anhaltspunkt zu suchen, zumal dies aufgrund der regelmäßigen Vernichtung der Akten auch nicht zu einer umfassenden Antwort führen würde. Das parlamentarische Fragerecht ist darüber hinaus in erster Linie auf die politische Kontrolle der aktuellen Bundesregierung gerichtet. Auch etwaige Rekonstruktionspflichten der Bundesregierung bei parlamentarischen Fragen mit Bezug zu länger zurückliegenden Sachverhalten, die den Verantwortungsbereich früherer Bundesregierungen betreffen, bestehen nur, soweit eine rekonstruierende Beantwortung im Rahmen des Zumutbaren möglich ist. Aus den voranstehend dargelegten Gründen ist dies vorliegend nicht der Fall.

1. Hält die Bundesregierung die Entschädigung und Rehabilitierung von Beamten und Angestellten des Bundes, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität arbeits- bzw. dienstrechtlich benachteiligt wurden, und die Aufarbeitung dieser erfahrenen Benachteiligungen für gegenwärtig politisch relevant?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, warum hat sie die diesbezüglichen Fragen der in der Vorbemerkung genannten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP nicht beantwortet?
2. Inwiefern und warum unterscheidet sich die gegenwärtige politische Relevanz der durch Beamte und Angestellte des Bundes erfahrenen arbeits- und dienstrechtlichen Benachteiligungen aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität und einer entsprechenden Entschädigung bzw. Rehabilitierung nach Ansicht der Bundesregierung von der dienstrechtlichen Diskriminierung, die homo- und bisexuelle Soldaten in der Bundeswehr erfahren haben und für deren Rehabilitierung die derzeitige Bundesregierung einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei der Diskriminierung von Soldatinnen und Soldaten handelte es sich um eine systematische, durch Erlass bis in das Jahr 2000 hinein angewiesene Benachteiligung von Homosexuellen, die für Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des Bundes nicht in vergleichbarer Weise erkennbar ist. Die Diskriminierung von Soldatinnen und Soldaten wurde damit begründet, dass homosexuelle Neigungen die dienstliche Autorität als Vorgesetzte minderten und zu einer Disziplingefährdung der Truppe führten. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderer Anlass die hiervon betroffenen Soldatinnen und Soldaten gesondert zu rehabilitieren. Demgegenüber sind für die Bundesregierung unter Berück-

sichtigung der in der Vorbemerkung dargestellten Ausführungen keine vergleichbaren systematisch diskriminierenden und bis in das Jahr 2000 hineinreichenden Erlasslagen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung erkennbar.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Bundesregierung hat unabhängig davon Maßnahmen gegen Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen in den Bundesbehörden ergriffen. Um Diskriminierungen zu begegnen, wurde die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Jahr 2006 zum Schutz vor rassistischen Diskriminierungen und Diskriminierungen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität eingerichtet. Mit diesem Auftrag berät die ADS Menschen, die eine gruppenspezifische Benachteiligung erfahren haben. Daneben betreibt die ADS Öffentlichkeitsarbeit, erforscht Diskriminierung und gibt Empfehlungen zu deren Vermeidung. Im AGG sind zudem Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private geregelt, wenn diese gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen. Das AGG gilt, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung, entsprechend u. a. für Beamtinnen und Beamte des Bundes. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen (Schadensersatz bei materiellen Schäden sowie Entschädigung bei immateriellen Schäden).

Darüber hinaus sind weitere Ansprechstellen zu homo-, bi- und transfeindlicher Diskriminierung in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/30702 aufgeführt. Hierauf wird verwiesen.

3. Welche arbeits- und dienstrechtlichen Benachteiligungen aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Beamten oder Angestellten des Bundes seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland sind der Bundesregierung bekannt geworden?

Der Bundesregierung sind in der laufenden Legislaturperiode keine arbeits- oder dienstrechtlichen Benachteiligungen von Beamtinnen und Beamten oder Tarifbeschäftigten des Bundes aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität bekannt geworden. Die Bundesregierung führt keine Übersicht über zurückliegende Zeiträume im Sinne der Fragestellung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche diesbezüglichen Kenntnisse hat die derzeitige Bundesregierung – beispielsweise in der Vorbereitung und weiteren Begleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten – erlangt, geprüft oder verarbeitet?

Die Erarbeitung des vorgenannten Gesetzentwurfs erfolgte aufgrund der Ergebnisse der Studie „Tabu und Toleranz – Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität von 1955 bis zur Jahrtausendwende“ des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr und beschränkte sich auf Soldatinnen und Soldaten. Erkenntnisse bezüglich möglicher Benachteiligungen von Beamtinnen und Beamten oder Tarifbeschäftigten haben sich daraus nicht ergeben.

5. Warum hat die Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitation der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten lediglich benachteiligte Angehörige der Bundeswehr, aber nicht anderer Einrichtungen des Bundes berücksichtigt?

Sieht sie diesbezüglich Handlungsbedarf, und wenn ja, welchen (bitte begründen)?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich innerhalb seines Geschäftsbereichs auf Soldatinnen und Soldaten beschränkt, da nur bezüglich dieser Statusgruppe aufgrund der Erlasslage eine systematische, institutionelle Diskriminierung erkennbar war. In anderen Behörden des Bundes ist keine vergleichbare bis in das Jahr 2000 hineinreichende Erlasslage erkennbar, mit der eine systematische Benachteiligung im Einzelnen festgelegt wurde. Unter Zugrundelegung dessen wird ein gesetzlicher Handlungsbedarf für andere Behörden des Bundes nicht gesehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Welchen gegenwärtigen Handlungsbedarf folgert die Bundesregierung gegebenenfalls, sollten Beamte und Angestellte des Bundes – wie in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführt – auch außerhalb der Bundeswehr arbeits- und dienstrechtliche Benachteiligungen aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität erfahren haben (bitte begründen)?

Bei der Bewertung des gegenwärtigen Handlungsbedarfs legt die Bundesregierung zu Grunde, dass eine mit den Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr vergleichbare systematische arbeits- und dienstrechtliche Diskriminierung in anderen Bereichen der Bundesverwaltung nicht erkennbar ist.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass insbesondere eine offizielle Entschuldigung – analog zur Äußerung der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer im Jahr 2020 zu den truppendienstrechtlich diskriminierten Soldaten der Bundeswehr –, eine Rehabilitation oder eine finanzielle Entschädigung durch den Bund in seiner Rolle als (ehemaliger) Dienstherr erforderlich oder politisch geboten ist (bitte begründen)?
8. Sieht sich die Bundesregierung als Dienstherr in der Verantwortung, frühere arbeits- und dienstrechtliche Benachteiligungen aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität ihrer aktuellen und früheren Angestellten aufzuarbeiten, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Da eine den Soldatinnen und Soldaten vergleichbare institutionelle und systematische Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten und Angestellten des Bundes derzeit nicht erkennbar ist, stellt sich die Frage einer Entschuldigung – analog zur Äußerung der Bundesverteidigungsministerin – oder Aufarbeitung nicht.

Etwaige Betroffene von Diskriminierungen im Sinne der Fragestellung können sich u. a. an die nach dem AGG eingerichtete ADS wenden.

Dazu wird auch auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

9. Welchen Umgang empfiehlt die Bundesregierung anderen Arbeitgebern mit Fragen zur früheren Diskriminierung von homo- bzw. bisexuellen oder transgeschlechtlichen Angestellten?

Wie unterstützt und berät die Bundesregierung Unternehmen oder andere Arbeitgeber dabei?

Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung einer solchen Aufarbeitung bei?

Konkrete Empfehlungen an andere Arbeitgeber zum Thema Aufarbeitung hat die Bundesregierung nicht gegeben. Die Bundesregierung bietet aber Informationsangebote und Hilfestellungen für einen zukünftigen Umgang mit Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen in der Arbeitswelt. Auf dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betriebenen Onlineportal www.regenbogenportal.de sind u. a. Informationen zusammengestellt, die sich gezielt an Fachkräfte, Arbeitgeber bzw. das Personalwesen richten.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen in Bundesbehörden auf Bundestagsdrucksache 19/30702 dargelegt, hat das BMFSFJ außerdem das Gutachten „Geschlechtliche Vielfalt im öffentlichen Dienst. Empfehlungen zum Umgang mit Angleichung und Anerkennung des Geschlechts im öffentlichen Dienst des Bundesverband Trans*“ gefördert, um Unsicherheiten von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten und Leitungskräften im Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt entgegen zu wirken und die betreffenden Beschäftigten im Umgang mit ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrem Geschlechtsausdruck am Arbeitsplatz zu stärken. Zudem hat die ADS des Bundes den online abrufbaren Leitfaden „Diversity Mainstreaming für Verwaltungen“ veröffentlicht, welcher sich an Verwaltungsbeschäftigte, insbesondere Führungskräfte richtet, die Diversity- und Antidiskriminierungsstrategien in der Verwaltung anstoßen und umsetzen wollen.

10. Wurden Beamte und Angestellte des Bundes, die vor dem Hintergrund des § 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) disziplinarrechtlich wegen ihrer Homosexualität benachteiligt wurden, durch das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) nach Auffassung der Bundesregierung vollständig – also einschließlich arbeits- und dienstrechtlicher Folgen – rehabilitiert und entschädigt?

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) den rechtlichen Rahmen für die Rehabilitierung der Menschen geschaffen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden. Mit ergänzender Richtlinie wurden die hiernach gegebenen Entschädigungsmöglichkeiten erweitert und auf Personen erstreckt, die ohne Verurteilung im Zusammenhang mit den vormals geltenden strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen besondere berufliche, wirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige vergleichbare Nachteile erlitten haben.

11. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung eine Nichtaufarbeitung historischer arbeits- und dienstrechtlicher Benachteiligungen homo- bzw. bisexueller und transgeschlechtlicher Angestellter bzw. Beamter auf die Glaubwürdigkeit des Einsatzes der Bundesregierung für Vielfalt und Wertschätzung am Arbeitsplatz (s. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faq-diversity-tag-1755210>) sowie auf aktuelle Diversity-Strategien der Bundesregierung in ihrer Rolle als Dienstherr?

Der Bundesregierung sind keine Fälle von arbeits- und dienstrechtlicher Benachteiligungen aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Beamtinnen und Beamten oder Tarifbeschäftigten des Bundes bekannt geworden, die eine Aufarbeitung geboten erscheinen lassen. Der Einsatz der Bundesregierung für Vielfalt und Wertschätzung am Arbeitsplatz ist davon unabhängig.

12. Plant die derzeitige Bundesregierung, das Parlament und die Öffentlichkeit auch außerhalb parlamentarischer Fragerechte teilweise oder vollumfänglich über ihre Kenntnisse zu früheren arbeits- und dienstrechtlichen Benachteiligungen aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Angestellten oder Beamten des Bundes zu informieren?
 - a) Wenn ja, wann, und wie wird sie dies tun?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und welche Signale sendet sie ihres Erachtens damit an die Betroffenen?

Die Bundesregierung plant keine Information im Sinne der Fragestellung, da ihr keine systematischen arbeits- und dienstrechtlichen Benachteiligungen aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Beamtinnen und Beamten oder Tarifbeschäftigten des Bundes bekannt geworden sind.

13. Wie viele Beamte und Angestellte des Bundes, die vor dem Hintergrund des § 175 StGB disziplinarrechtlich wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt wurden, wurden auf Grundlage des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen bereits entschädigt?

Nach dem StrRehaHomG können Entschädigungen gewährt werden für strafrechtliche Verurteilungen, Unterbringungen und Freiheitsentziehung. Mit ergänzender Richtlinie wurden diese Entschädigungsmöglichkeiten erweitert und auch auf Personen erstreckt, die ohne Verurteilung im Zusammenhang mit den vormals geltenden strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen besondere berufliche, wirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige vergleichbare Nachteile erlitten haben. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, bei wie vielen der bislang entschädigten Personen es sich um Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte des Bundes handelt. Hierzu findet keine statistische Erfassung statt.

14. Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen oder wird sie Maßnahmen ergreifen, um gezielt die wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität arbeits- bzw. dienstrechtlich benachteiligten Beamten und Angestellten des Bundes auf die Möglichkeit einer Entschädigung aufmerksam zu machen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das BMFSFJ fördern gemeinsam eine von der „Bundesinteressenvertretung Schwu-

ler Senioren e. V. (BISS)“ betriebene Hotline zur Beratung zu den Entschädigungsmöglichkeiten nach StrRehaHomG und Richtlinie. Die Hotline unterstützt Betroffene bei der Antragstellung auf Entschädigung und informiert sie umfassend über ihre Rechte. Sie wird über verschiedene Kanäle beworben, so z. B. auf der Internetseite des BMJV, des BISS e. V. und auf dem vom BMFSFJ betriebenen „Regenbogenportal“. Darüber hinaus werden Informationen zu Entschädigungszahlungen auf den Internetseiten des BMJV und des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht.

15. Sind der Bundesregierung aktuelle oder frühere Beamte oder Angestellte des Bundes bekannt, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität arbeits- bzw. dienstrechtlich benachteiligt wurden, die sie auf die Möglichkeit einer Entschädigung hätte aufmerksam machen können?

Falls ja, wie hat sie diese Personen adressiert, und um wie viele Personen handelt es sich?

Der Bundesregierung sind keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

16. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um derzeitige oder frühere Beamte oder Angestellte des Bundes, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität arbeits- bzw. dienstrechtlich benachteiligt wurden, zu identifizieren (bitte erläutern und begründen)?

Es werden keine Daten erfasst, aufgrund derer eine sexuelle oder geschlechtliche Identität sowie eine daraus resultierende arbeits- bzw. dienstrechtliche Benachteiligung nachvollziehbar wäre.

17. Welche Projekte zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Diskriminierung von LSBTI innerhalb von Einrichtungen des Bundes hat die Bundesregierung bisher gefördert oder plant sie zu fördern?

Inwiefern sieht sie den Bedarf für weitere wissenschaftliche Aufarbeitung (bitte begründen)?

Im Jahr 2020 wurde die Studie „Tabu und Toleranz – Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität von 1955 bis zur Jahrtausendwende“ des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr veröffentlicht.

Zudem hat das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld Unterstützung bei der weiteren Aufarbeitung der Geschichte homosexueller Angehöriger der Bundeswehr angeboten.

Das BMFSFJ hat außerdem das Gutachten „Geschlechtliche Vielfalt im öffentlichen Dienst. Empfehlungen zum Umgang mit Angleichung und Anerkennung des Geschlechts im öffentlichen Dienst des Bundesverband Trans*“ gefördert, um Unsicherheiten von Kollegen und Kolleginnen sowie von Führungskräften im Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt entgegen zu wirken und die betroffenen Beschäftigten im Umgang mit ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrem Geschlechtsausdruck am Arbeitsplatz zu stärken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.